

Ergänzende Bedingungen der Elektrizitätswerk Hammermühle Versorgungs GmbH (EWH)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsan- schlussverordnung NAV)

gültig ab 25. Mai 2018

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

- 3.5 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt ausgewiesen.
- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Für Anschlüsse, die nach Art, Dimension, Aufwand oder Lage von üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen (z.B. über 40 m Gesamtlänge), treten an die Stelle der Beträge aus dem Preisblatt gesondert ermittelte Preise. Erschwernisse wie z.B. Wasser, Frost, ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse usw. berechtigen den Netzbetreiber hierdurch entstehende Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

Übliche Anschlüsse befinden sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage. Der Begriff „geschlossene Ortslage“ umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und in dem Anschlüsse an das Verteilungsnetz im normalen Umfang vorhanden sind oder entstehen werden.
- 4.5 Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.6 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlüsse

- 5.1 Die Herstellung von provisorischen Anschlüssen (z. B. für Baustrom) ist mindestens fünf Werktage vorher zu beantragen.
- 5.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Messeinrichtungen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- 6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

- 7.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 7.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 7.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlageanteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.
- 10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- 11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 11.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 11.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Datenschutz

Die Elektrizitätswerk Hammermühle Versorgungs GmbH verarbeiten personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz. Beachten Sie dazu bitte die als Anlage zu diesem Vertrag beigefügte Datenschutzinformation.

13. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Elektrizitätswerk Hammermühle Versorgungs GmbH, Im Geisenborn 4, 56242 Selters, Telefon: (0 26 26) 76 09-0, E-Mail: info@ewh.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 25. Mai 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Februar 2017.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Elektrizitätswerk Hammermühle Versorgungs GmbH (EWH) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV)

gültig ab 1. Februar 2017

1. Netzanschlusskosten

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt an EWH für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage beginnend mit der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend an der Grundstücksgrenze sowie Erdarbeiten und Straßenwiederherstellung bei einem Kabelanschluss bis zu einer Nennstromstärke des Hausanschlusses von 3 x 100 A.

Darin enthalten ist eine Einspartenhouseinführung.

<i>netto</i>	<i>brutto</i>
1.090,00 €	1.297,10 €

Zuzüglich je lfdm. Hausanschlusskabel im Privatgrundstück mit Erdarbeiten (bis Kabelquerschnitt 4 x 70 mm²) bei getrennter Verlegung von anderen Versorgungsleitungen. Die Verlegung eines Telekommunikationskabels ist im Preis enthalten.

65,00 €	77,35 €
---------	---------

Zuzüglich je lfdm. Hausanschlusskabel im Privatgrundstück mit Erdarbeiten (bis Kabelquerschnitt 4 x 70 mm²) bei gleichzeitiger Verlegung mit anderen Versorgungsleitungen. Die Verlegung eines Telekommunikationskabels ist im Preis enthalten.

40,00 €	47,60 €
---------	---------

Bei Verlegung in einem vom Kunden verlegten Schutzrohr bis vor das Gebäude oder innerhalb des Gebäudes ab Hauseinführung (bis Kabelquerschnitt 4 x 70 mm²) je lfdm.

Die Verlegung des Stromhausanschlusses unterhalb der Bodenplatte darf nur durch ein von der EWH zugelassenes Schutzrohr erfolgen.

9,00 €	10,71 €
--------	---------

Die Wiederherstellung der Oberfläche im Privatgrundstück ist vom Kunden durchzuführen.

- 1.2 Für vorübergehende Anschlüsse an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer zu zahlen:

- für einen Anschluss bis 100 A
- für einen Anschluss über 100 A

<i>netto</i>	<i>brutto</i>
196,00 €	233,24 €
294,00 €	349,86 €

Bei besonders schwierigen oder aufwändigen Anschlüssen hat der Anschlussnehmer die Kosten nach entsprechendem Aufwand zu zahlen.

- 1.3 Wird auf Veranlassung von EWH ein bestehender Freileitungs-HA durch einen Erdkabel-HA ersetzt, so muss der Anschlussnehmer die notwendigen Änderungen in seiner Installationsanlage ab dem HA-Kasten auf seine Kosten ausführen lassen.

2. Hauseinführung

Die vom Anschlussnehmer zu zahlende Hauseinführung für einen Anschluss beträgt:

	<i>netto</i>	<i>brutto</i>
2.1 Einspartenhausführung	0,00 €	0,00 €
2.2 Mehrspartenhausführung Wand (für unterkellerte Gebäude)	350,00 €	416,50 €
2.3 Mehrspartenhausführung Boden (für nicht unterkellerte Gebäude)	600,00 €	714,00 €

Beim Neubau erfolgt der Einbau der Einspartenhausführung Boden und Mehrspartenhausführung Boden durch den Auftraggeber (Kunde). Hauseinführungen deren Einbau einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen, werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Baukostenzuschuss

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss für einen Anschluss beträgt:

	<i>netto</i>	<i>brutto</i>
➤ 50 A bis 30 kW (1-3 WE)	0,00 €	0,00 €
➤ 63 A bis 44 kW (4-5 WE)	700,00 €	833,00 €
➤ 80 A bis 55 kW (6-10 WE)	1.250,00 €	1.487,50 €
➤ 100 A bis 69 kW (11-15 WE)	1.950,00 €	2.320,50 €
➤ 125 A bis 87 kW	2.850,00 €	3.391,50 €
➤ 160 A bis 111 kW	4.050,00 €	4.819,50 €
➤ 200 A bis 139 kW	5.450,00 €	6.485,50 €
➤ 250 A bis 173 kW	7.150,00 €	8.508,50 €

4. Inbetriebsetzungskosten

	<i>netto</i>	<i>brutto</i>
4.1 Die erstmalige Inbetriebsetzung und die Erstplombierung der Kundenanlage sowie der erstmalige Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen sind innerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo - Fr 8 - 18 Uhr) kostenfrei. Außerhalb der normalen Arbeitszeit werden berechnet	98,00 €	116,62 €
4.2 Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung von Anlagen mit Messeinrichtungen Dritter.	98,00 €	116,62 €
4.3 Für eine beantragte, aber aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht mögliche Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen. Dies gilt auch, wenn der Anschlussnehmer trotz eines mit ihm vereinbarten Termins nicht angetroffen wurde.	24,50 €	29,16 €
4.4 Für jede vom Kunden/Anschlussnehmer zu vertretende Nachplombierung, unbeschadet weiterer Ansprüche.	24,50 €	29,16 €

5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

	<i>netto</i>	<i>brutto</i>
➤ schriftliche Mahnung nach Verzugseintritt	3,00 €	
➤ schriftliche Sperrankündigung	6,00 €	
➤ Unterbrechung des Anschlusses/der Anschlussnutzung	49,00 €	
➤ Unterbrechung des Anschlusses/der Anschlussnutzung auf Kundenwunsch	49,00 €	58,31 €
➤ Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung während der normalen Arbeitszeit (Mo - Fr 8 - 18 Uhr)	49,00 €	58,31 €
➤ Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung außerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo - Fr 8 - 18 Uhr)	98,00 €	116,62 €

6. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise sind inklusive der gesetzlicher Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe (Stand 1. Februar 2017: 19 %) angegeben und kaufmännisch auf 0,01 € gerundet.